

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein Furka-Bergstrecke – Sektion Schwaben" und ist eine selbstständige Sektion des im Handelsregister des Kantons Wallis/Schweiz eingetragenen und nach schweizerischem Recht errichteten Dachverbandes „VFB Verein Furka-Bergstrecke“.

Sitz des Vereins ist Ulm.

Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein gemäß den Bestimmungen des § 54 BGB.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der in der Schweiz gelegenen Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb und dessen Unterhalt auf dieser Strecke und die hierzu notwendige Öffentlichkeitsarbeit.

Die Tätigkeiten des Vereins erfolgen in Koordination mit dem Dachverband und dessen anderen selbstständigen Sektionen sowie der Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG und der Stiftung Furka-Bergstrecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Mitglieder des Vereins werden automatisch zu Mitgliedern im Dachverband. Mit dem Beitritt zum Verein übernimmt das Mitglied auch die sich aus der Zugehörigkeit des Vereins zum Dachverband ergebenden Rechte und Pflichten.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der bis zum 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden muß,

- durch Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolger,
- durch Ausschluß durch den Vorstand. Gegen den Ausschluß ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliederkategorien

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglied
- Einzelmitglied auf Lebenszeit
- Familienmitglied
- Juniorenmitglied (bis einschl. dem vollendeten 25. Lebensjahr)
- Juristische Personen und Organisationen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Dachverband festgelegt. Die Rechnungsstellung und Einziehung der Beiträge erfolgt zentral durch den Dachverband.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Delegierten

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzendem, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Diese Personen vertreten den Verein. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten. Der Vorstand behandelt und beschließt sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern. Wiederwahl ist möglich.

In Innenverhältnis können Schriftführer und Kassenwart außerhalb ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Aufgabe bei der Post bzw. dem elektronischem Versanddatum, schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dies in der Tagesordnung im Rahmen der Einladung enthalten ist. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter
- Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreters
- Entscheidung über Einzelausgaben, die 500 € übersteigen.
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Es wird offen abgestimmt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Einzelmitglieder, Juniormitglieder und juristische Personen haben jeweils eine Stimme, bei Familienmitgliedern sind maximal zwei Personen stimmberechtigt.

Stimmberechtigt sind Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

Bei der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand kann mehrheitlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn diese von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Delegierte

Der Verein wird in der Dachverbandsversammlung durch Delegierte vertreten. Die Anzahl der Delegierten bestimmt der Dachverband.

Die Delegierten und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern. Wiederwahl ist möglich.

Die Delegierten und deren Stellvertreter können im Verein auch andere Ämter bekleiden, dürfen jedoch nicht im Vorstand des Dachverbandes sein.

§ 11 Kassenprüfer

Es werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt, welche die Jahresrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht erstatten.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zecks fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband. Sollte dieser nicht mehr bestehen, an eine andere Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Sektion Schwaben und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Dachverband Verein Furka-Bergstrecke (VFB) ergeben, werden in der Sektion unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse
Zeiten der Vereinstätigkeit, Bankverbindung, Eignungen und Interessen in Bezug auf die Aktivitäten der Sektion.

Den Organen der Sektion Schwaben, allen Mitarbeitern oder sonst für die Sektion Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Sektion fort.

Als Mitglied des VFB ist die Sektion Schwaben verpflichtet, im Rahmen der zentralen Mitgliederverwaltung folgende Daten seiner Mitglieder an den VFB zu melden:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse,
Zeiten der Vereinstätigkeit, Bankverbindung

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des VFB.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Sektion – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolger) werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Gründung des Vereins resultiert aus der Umwandlung des Vereins Furka-Bergstrecke mit unselbständigen Sektionen zu einem Dachverband mit nun selbstständigen Sektionen.

Eine eventuelle Unwirksamkeit der § 3 mangels Anerkennung durch das zuständige Finanzamt berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 07.03.2013

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Kassenwart